

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

1 Sicherheitsrichtlinie

Inhalt

1 Einleitung	1
2 Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie	1
3 Sicherheitsrichtlinie für das Ruderrevier des KRV Wiking	3
3.1 Allgemeines / Grundregeln	3
3.2 Temperaturmessung	3
3.3 Sicheres Bootsmaterial	3
3.4 Das Ruderrevier	3
3.5 Regeln für Fahren im Stadthafen	3
3.5.1 Gefährdungsanalyse	3
3.5.2 Sicherheitsmaßnahmen	4
3.6 Regeln für Fahrten auf dem Rhein	7
3.6.1 Gefährdungsanalyse	7
3.6.2 Sicherheitsmaßnahmen	7
4 Sicherheitsrichtlinie für das Befahren fremder Gewässer	10
5 Bereitstellung und Wartung von Rettungswesten	10
6 Verletzung der Sicherheitsrichtlinie	10

2 Einleitung

Rudern ist eine alle Muskelgruppen beanspruchende Ausdauersportart, die sich durch ein **geringes Verletzungsrisiko** auszeichnet und **ab ca. 12 Jahren bis ins hohe Alter ausgeübt** werden kann.

Mögliche Gefährdungen bestehen vor allem durch äußere Einflüsse wie schlechte Witterung, niedrige Wassertemperaturen, Sportmotorboote oder die Berufsschiffahrt, aber auch gesundheitliche Einschränkungen.

Durch eine **Gefährdungsanalyse** und **daraus abgeleitete Sicherheitsmaßnahmen** werden konkrete Gefahren, die sich aus den Gefährdungen ableiten lassen, minimiert.

Auf dieser Grundlage wurde eine Sicherheitsrichtlinie für das Ruderrevier (Stadthafen, Rhein) des Karlsruher Ruder-Verein Wiking (kurz KRV Wiking) erstellt. Für das **Befahren fremder Gewässer** müssen zusätzlich örtliche Regeln berücksichtigt werden, die die hier genannten Regeln erweitern oder ersetzen (siehe Kapitel Sicherheitsrichtlinie für das Befahren fremder Gewässer).

Die Sicherheitsrichtlinie ist Bestandteil der Ruderordnung des KRV Wiking. Alle relevanten Ordnungen des Karlsruher Ruder-Verein Wiking stehen auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.

Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbands ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

Im Folgenden wird der Begriff **Rettungsweste** als Oberbegriff für

- Rettungsweste (im eigentlichen Sinn)
- ohnmachtssichere Schwimmhilfe

benutzt, d.h. beide Arten sind erlaubt.

3 Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie

Für die Umsetzung der in der Sicherheitsrichtlinie genannten Bestimmungen ist jedes erwachsene Vereinsmitglied **selbst verantwortlich**.

Erwachsene Gäste aus anderen Rudervereinen und **erwachsene Teilnehmer an Schnupperkursen / erwachsene Anfänger** werden wie Vereinsmitglieder behandelt. Die **Information** über die in der Sicherheitsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen kann durch ein beliebiges Vereinsmitglied auch **mündlich** erfolgen.

Bei Minderjährigen / minderjährigen Gästen aus anderen Rudervereinen überwacht im Falle einer Trainingseinheit, einer Regatta oder einer Wanderfahrt, die durch den KRV Wiking organisiert ist, der zuständige Trainer / Übungsleiter / Jugendleiter / Fahrtenleiter die Umsetzung der in der Sicherheitsrichtlinie genannten Bestimmungen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitsrichtlinie muss bei minderjährigen Vereinsmitgliedern durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden.

Die wichtigsten Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie werden zusätzlich durch Aushang bekannt gemacht.

4 Sicherheitsrichtlinie für das Ruderrevier des KRV Wiking

4.1 Allgemeines / Grundregeln

Neue Vereinsmitglieder werden mit der Aufnahmebestätigung in Kenntnis über die **Sicherheitsrichtlinie** gesetzt und auf die Homepage aufmerksam gemacht.

Allen Vereinsmitgliedern wird **einmal pro Jahr** eine **Sicherheitsunterweisung**, die das gesamte Ruderrevier umfasst und spezielle Regeln für Rhein und Stadthafen enthält, angeboten.

Zusätzlich finden **Sicherheitsgespräche für das Rudern auf dem Rhein und im Stadthafen** statt, auf denen aktuelle Sicherheitsthemen diskutiert werden. Zuständig für die Organisation der Sicherheitsgespräche ist der **Vorstand**.

Die Sicherheitsmaßnahmen unterscheiden sich für Sommersaison und Wintersaison. **Die Wintersaison beginnt am 1. November und endet am 31. März.**

4.2 Temperaturmessung

Für die Wintermonate gibt es besondere Regeln bei einer Wassertemperatur $\leq 10^{\circ}\text{C}$ oder einer Lufttemperatur $\leq 10^{\circ}\text{C}$.

Zur Feststellung der Wassertemperatur sind die auf der Informationsplattform Undine bereitgestellten Daten massgeblich. Unter dem folgenden link können die Daten abgerufen werden:

http://undine.bafg.de/rhein/quetemessstellen/rhein_mst_karlsruhe.html

4.3 Sicheres Bootsmaterial

Jedes Boot muss mit einem Bugball aus Gummi oder ähnlichem Material ausgerüstet sein. Der Durchmesser sollte nicht kleiner als 4 cm sein. In Fällen, in denen durch den Bootsriß der Bug selber richtig geschützt ist oder von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht, kann auf einen Bugball verzichtet werden.

Stemmbretter müssen so gestaltet sein, dass der Fuß sofort vom Stemmbrett gelöst werden kann. Für Stemmbretter und Fußhaken gilt, dass in allen Booten

Schnellauslösemechanismen - wie beispielsweise nicht klemmende Fersenhalter und Fersenbänder, Schuhöffnen mit einem Handgriff, Clipverschluss und ähnliche Techniken je nach Bootstyp - einwandfrei funktionsfähig sein müssen.

Der Bootsobmann hat sich vor Fahrtantritt von der Funktionstüchtigkeit des benutzten Bootes zu überzeugen.

4.4 Das Ruderrevier

Die Sicherheitsrichtlinie ist gültig für alle Fahrten im Ruderrevier des Karlsruher Ruder-Vereins Wiking v. 1879 e.V.

Das Ruderrevier umfasst den Bereich des Stadthafens Karlsruhe sowie den Oberrhein zwischen der Staustufe Iffezheim und Speyer.

Die Sicherheitsrichtlinie gilt für das oben genannte Ruderrevier. Die Gefährdungen und Regeln für **Fahrten im Stadthafen** unterscheiden sich teilweise von Gefährdungen und Regeln für **Fahrten auf dem Rhein**.

4.5 Regeln für Fahren im Stadthafen

4.5.1 Gefährdungsanalyse

Gefährdungen für Ruderer ergeben sich aus der **Breite des Gewässers, Treibholz**, der intensiven **Nutzung durch die Berufsschifffahrt und gelegentlich Sportmotorboote** (geringe Fahrgeschwindigkeiten).

Es sollte bewusst sein, dass ein Schiffsführer (Berufsschiffahrt) in einem toten Winkelbereich, der vor dem Bug bis zu 350 m betragen kann, keine Sicht hat und ein Sportboot nicht wahrnehmen kann.

Durch die **Unachtsamkeit** von Ruderern und anderen Verkehrsteilnehmern und eine **plötzlich eintretende Wetterverschlechterung** (z.B. Gewitter, Sturm, Nebel) kann das Gefährdungspotenzial erhöht werden.

Mögliche Folgen sind **eine Kollision mit Verletzungsrisiko sowie eine Kenterung des Bootes**.

Im Falle einer gesundheitlichen Störung, einer Verletzung, einer Kenterung oder eines Vollschlagens des Bootes kann es zu einer **Panik** sowie zu einer **raschen Auskühlung mit Abfall der Körpertemperatur und Unfähigkeit, sich durch Schwimmen über Wasser zu halten oder das Ufer zu erreichen**, kommen.

Diese Gefährdung ist in den Wintermonaten durch **kalte Wasser- und Lufttemperaturen sowie Eisbildung auf der Wasseroberfläche** deutlich erhöht. **Steuerleute** sind im Falle einer Kenterung durch besonders dicke Kleidung, die sich schnell mit Wasser vollsaugen kann, zusätzlich gefährdet.

Eine erhöhte Gefährdung besteht außerdem für **Anfänger, Kinder und Jugendliche**, hier besonders im **Einer**.

Gesundheitlich vorbelastete Personen (z.B. durch Herz-/Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen) haben eine erhöhte Gefährdung im Falle einer plötzlich eintretenden gesundheitlichen Störung.

4.5.2 Sicherheitsmaßnahmen

Geeignete **Sicherheitsmaßnahmen** sind:

- Aus- und Fortbildung, Sicherheitsunterweisungen
- Tragen von Rettungswesten
- Sicheres Bootsmaterial
- Fahrtordnungen
- Mitführen eines Mobiltelefons in einer wasserdichten Hülle
- Ruderverbot bei besonderen Wasserverhältnissen (z.B. Sturm, Gewitter, Eisbildung)
- Ruderverbot bei besonderen Wetterverhältnissen (z.B. besondere Kälte)

Der Stadthafen wird durch die Berufsschiffahrt, durch Ruderer anderer Vereine sowie von Kanuten benutzt.

Die Großschiffahrt hat immer Vorrecht und braucht auf Sportboote keine Rücksicht zu nehmen. Ein ausreichend großer Sicherheitsabstand von der Großschiffahrt ist einzuhalten. Auf die Schifffahrts-, Fahrwasserzeichen und Schallsignale ist ständig zu achten.

Vorfahrtsregelungen zwischen den Kleinfahrzeugen untereinander (Ruderboote, Paddelboote) gibt es aktuell nicht, es gilt das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme. Im Stadthafen gilt untereinander eine Fahrtordnung, die am Fahrtenbuch ausliegt. Diese Fahrtordnung ist unbedingt zu beachten.

Bei Fahrten im Stadthafen hat das aus den Becken in den Mittelkanal einfahrende Boot auf die im Mittelkanal fahrenden Boote Rücksicht zu nehmen.

Anfänger werden im Stadthafen ausgebildet. Sie werden während der ersten Ausfahrten durch einen Trainer / Übungsleiter oder ein mit dem Ruderrevier Stadthafen gut vertrautem Vereinsmitglied **permanent** betreut.

Die **Trainer und Ausbilder** weisen Anfänger während der Ausbildung wiederholt auf die Gefahren des Ruderreviers (Stadthafen) hin. Wichtige Kommandos und Manöver werden während der Ausbildung wiederholt geübt.

Das **Training von minderjährigen Vereinsmitgliedern** wird grundsätzlich durch eine vom Verein **autorisierte Person (Trainer / Übungsleiter)** geleitet. Eine Liste dieser Personen wird **per Aushang** bekannt gegeben. Das **Training von Minderjährigen ohne die Leitung durch eine autorisierte Person** bedarf der **vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis** durch den Trainingsleiter oder den stv. Vorsitzenden Sport. Zusätzlich müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich darin einwilligen.

Bei **besonderen Witterungs- und Wasserbedingungen** (z.B. Hochwasser, Eisbildung, besonders kalte Witterung) wird vom Vorstand ein **generelles Ruderverbot** verhängt, das bindend für alle Mitglieder und alle Fahrten im Stadthafen ist. Die Information über die Dauer des Ruderverbots wird den Mitgliedern des KRV Wiking bekannt gegeben.

Bei Sturm, Gewitter, Nebel oder Eisbildung darf generell nicht gerudert werden.

Abhängig von der Jahreszeit bzw. der Gruppenzugehörigkeit gelten für Ruderer und Steuerleute für Fahrten **im Stadthafen** die folgenden zusätzlichen Regelungen:

- **Für Personen unter 14 Jahren gelten während der Wintersaison und bei einer Wassertemperatur $\leq 10^{\circ}\text{C}$ oder einer Lufttemperatur $\leq 10^{\circ}\text{C}$ folgende Regeln:**
 1. Das Rudern im Kleinboot (1x & 2-) ist untersagt.
 2. Es gilt eine Tragepflicht für Rettungswesten.
 3. Eine Wassertrainingseinheit ist nur unter Begleitung der Trainingsgruppe durch mindestens ein Motorboot im Trainingsgewässer möglich.
 4. Das Steuern eines Mannschaftsbootes ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
 5. Eine (nicht durch einen Unfall bedingte) Mitfahrt im Motorboot ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
- **Für Personen unter 18 Jahren gelten während der Wintersaison und bei einer Wassertemperatur $\leq 10^{\circ}\text{C}$ oder einer Lufttemperatur $\leq 10^{\circ}\text{C}$ folgende Regeln:**
 1. Die Fahrt im Kleinboot (1x & 2-) ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
 2. Eine Wassertrainingseinheit ist nur unter Begleitung der Trainingsgruppe durch mindestens ein Motorboot im Trainingsgewässer möglich.
 3. Das Steuern eines Mannschaftsbootes ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
 4. Eine (nicht durch einen Unfall bedingte) Mitfahrt im Motorboot ist nur mit angelegter Rettungsweste zulässig.
- **Für Personen über 18 Jahren** gibt es eine Empfehlung zum Tragen einer Rettungsweste.
- **Gesundheitlich vorbelasteten Personen** (Einschätzung erfolgt eigenverantwortlich) wird **generell** das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.

Die Regelungen für Fahrten im **Stadthafen** im Einzelnen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Wintersaison		Sommersaison	
	GIG	1x / 2-	GIG	1x /2-
U14	RWP	RV		RWP
U18		RWP		
STEUERLEUTE	RWP			
Ü18		RWE		

U14	Ruderer und Steuerleute unter 14 Jahre
U18	Ruderer und Steuerleute unter 18 Jahre
Ü18	Ruderer und Steuerleute über 18 Jahre
GIG	Gig-Boote
1x	Skiff
2-	Zweier ohne Steuermann
ÜBR	Übrige Bootsgattungen
RV	Ruderverbot
RWE	Empfehlung, eine Rettungsweste zu tragen
RWP	Pflicht, eine Rettungsweste zu tragen

4.6 Regeln für Fahrten auf dem Rhein

Die Regeln für Fahrten auf dem Rhein sind eine Erweiterung zu Ziff. 3.5 und beschreiben zusätzliche Gefährdungen und Regeln für Rhein-Fahrten im Ruderrevier des KRV Wiking.

4.6.1 Gefährdungsanalyse

Zusätzliche Gefährdungen ergeben sich für Ruderer aus der **Breite des Stroms**, den zum Teil **komplizierten Wasser- und Strömungsverhältnissen, Treibholz, Sichteinschränkungen durch Hindernisse** sowie der **intensiven Nutzung durch die Berufsschifffahrt und Sportmotorboote (hohe Fahrgeschwindigkeiten und vermehrter Wellenschlag)**.

Es sollte bewusst sein, dass ein Schiffsführer (Berufsschifffahrt) in einem toten Winkelbereich, der vor dem Bug bis zu 350 m betragen kann, keine Sicht hat und ein Sportboot nicht wahrnehmen kann.

Das Einfahren vom Rhein in den Rheinhafen ist sehr gefährlich, da ausfahrende Schiffe wegen der hohen Mole eventuell nicht gesehen werden können. Ausfahrende Schiffe können in der Regel nicht mehr reagieren.

Unterhalb der Stufe Iffezheim hat der Rhein sehr starke Strömung. Durch die Bauwerke im Rhein, Buhnen und Anlegestellen gibt es Gefahren, die an anderen Flüssen und Seen so nicht auftreten. Dies sind u. a. Strudel, die Kleinboote unmittelbar in die Fahrbahn der Berufsschifffahrt umlenken können. Bei Wasserständen unter 5 m (Pegel Maxau) ist es gefährlich, den Buhnenbereich zu überfahren, da Wellenschlag der Berufsschifffahrt zum Aufsetzen des Bootes auf den Buhnen und zum Leckschlagen des Bootes führen kann. Bei Niedrigwasser sind die Buhnen auf der Stromseite zu umfahren. Auf die Berufsschifffahrt ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen.

Durch die **Unachtsamkeit** von Ruderern und anderen Verkehrsteilnehmern und eine **plötzlich eintretende Wetterverschlechterung** (z.B. Gewitter) kann sich das Gefährdungspotenzial erhöhen.

Mögliche Folgen sind eine Kollision mit Verletzungsrisiko, Vollschielen bzw. Kenterung des Bootes.

Im Falle einer gesundheitlichen Störung, einer Verletzung, einer Kenterung oder eines Vollschielens des Bootes kann es zu einer **Panik** sowie zu einer **raschen Auskühlung mit Abfall der Körpertemperatur und Unfähigkeit, sich durch Schwimmen über Wasser zu halten oder das Ufer zu erreichen**, kommen.

Eine erhöhte Gefährdung besteht außerdem für und durch **Rhein-unerfahrene Ruderer, Anfänger und Kinder bzw. Jugendliche**, wenn ein Boot nicht mit einer ausreichenden Zahl Rhein-erfahrener Ruderer besetzt ist, sowie für Ruderer im **Einer**.

Gesundheitlich vorbelastete Personen (z.B. durch Herz-/Kreislauf- oder Atemwegserkrankungen) haben eine erhöhte Gefährdung im Falle einer plötzlich eintretenden gesundheitlichen Störung.

4.6.2 Sicherheitsmaßnahmen

Geeignete **Sicherheitsmaßnahmen** sind:

- Aus- und Fortbildung, Sicherheitsunterweisungen, Sicherheitsgespräche
- Sicheres Bootsmaterial
Ausstattung von Gig-Booten mit Auftriebskörpern und Abdeckungen
- Tragen von Rettungswesten
- Mitführen eines Mobiltelefons in einer wasserdichten Hülle
- Ruderverbot bei besonderen Wasserverhältnissen (z.B. Hochwassermarkte II Maxau)

- Ruderverbot bei besonderen Wetterverhältnissen (z.B. besondere Kälte)
- Kenntnis der Rheinschifffahrtsordnung.

In jedem Boot muss mindestens ein Vereinsmitglied sitzen, das als **Obmann für Rheinfahrten** berechtigt ist. Die Berechtigung zum Führen eines Ruderbootes auf dem Rhein kann erworben werden:

1. von einer Person, die in den vergangenen 2 Jahren an mindestens einer Rhein-spezifischen Sicherheitsunterweisung oder an einem Sicherheitsgespräch teilgenommen hat und die bereits an Rheinfahrten teilgenommen hat.
2. von einer Person, die über eine langjährige, kontinuierliche Erfahrung (mehr als 5 Jahre) mit Rheinfahrten verfügt.

Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, wer als Obmann zugelassen wird. Eine Liste mit berechtigten Personen wird per Aushang bekannt gegeben.

Der Rhein darf ausschließlich mit **Gigbooten** befahren werden. Gigboote, die bauartbedingt nicht unsinkbar sind, dürfen nur mit **Abdeckungen** und **Auftriebskörpern** gefahren werden. Es dürfen nur funktionstüchtige Boote benutzt werden. **Der Obmann** hat sich vor Fahrtantritt von der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen

Bei Fahrten auf dem Rhein sind folgende Regeln einzuhalten, um Beschädigungen des Bootsmaterials und Gefahren für die Mannschaft zu vermeiden:

- Die Großschiffahrt hat immer Vorrrecht und braucht auf Sportboote keine Rücksicht zu nehmen. Ein ausreichend großer Sicherheitsabstand von der Großschiffahrt ist einzuhalten. Auf die Schiffahrts-, Fahrwasserzeichen und Schallsignale ist ständig zu achten.
- Segelboote haben gegenüber Ruder- und Paddelbooten Vorrrecht.
- Genügend großer Abstand vom Ufer, Anlegestellen, liegenden Schiffen und Bauwerken ist einzuhalten.
- Seilfähren und Bojen nur heckwärts queren.
- Die Gefährdung beim Einfahren in den Rheinhafen kann verringert werden, wenn erst auf der Pfälzer Seite an der Hafenumündung vorbeigefahren wird, um dann gegen die Strömung auf der badischen Seite einzufahren.
- Beim Anlegen müssen Boote möglichst unmittelbar aus dem Wasser genommen werden. Sie sind so zu lagern, dass sie von Wellen nicht erreicht werden.
- Das Liegenlassen von Booten ohne Aufsicht ist nicht gestattet.

Bei besonderen Witterungs- und Wasserbedingungen (z.B. Nebel, starke Strömung, besonders kalte Witterung) wird vom Vorstand ein **generelles Ruderverbot** verhängt, das bindend für alle Mitglieder und alle Fahrten auf dem Rhein ist. Die Information über die Dauer des Ruderverbotes wird den Mitgliedern des KRV Wiking bekannt gegeben.

Bei Hochwassermarken 2 Pegel Maxau, Sturm, Gewitter oder Eisbildung darf nicht auf dem Rhein gerudert werden.

Abhängig von der Jahreszeit bzw. der Gruppenzugehörigkeit gelten für Ruderer und Steuerleute auf dem Rhein die folgenden zusätzlichen Regelungen:

- **Für Personen unter 18 Jahren** besteht zu jeder Jahreszeit ein Ruderverbot im Einer sowie eine Tragepflicht für Rettungswesten in allen übrigen Bootsgattungen.

- **In der Wintersaison** besteht **für Minderjährige und für Steuerleute** eine Tragepflicht für Rettungswesten, für Erwachsene eine entsprechende Empfehlung. Für **Nicht-Obleute** (siehe Obleute-Liste) besteht ein allgemeines Ruderverbot im Einer.
- **Gesundheitlich schwer vorbelasteten Personen** (Einschätzung erfolgt eigenverantwortlich) wird generell das Tragen einer Rettungsweste empfohlen.
- Die Regelungen für **Fahrten auf den Rhein** im Einzelnen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Wintersaison		Sommersaison	
	GIG	GIG 1x	GIG	GIG 1x
U14	RV	RV	RWP	RV
U18	RV	RV	RWP	RV
STEUERLEUTE	RWE		RWE	
Ü18	RWE	RWE		

- U14 Ruderer und Steuerleute unter 14 Jahre
- U18 Ruderer und Steuerleute unter 18 Jahre
- Ü18 Ruderer und Steuerleute über 18 Jahre
- GIG Gig-Boote
- 1x Skiff
- ÜBR Übrige Bootsgattungen
- RV Ruderverbot
- RWE Empfehlung, eine Rettungsweste zu tragen
- RWP Pflicht, eine Rettungsweste zu tragen

5 Sicherheitsrichtlinie für das Befahren fremder Gewässer

Vor dem Befahren fremder Gewässer (z.B. im Rahmen von Trainingslagern oder Wanderfahrten) muss durch den Trainer / Übungsleiter / Fahrtenleiter eine kurze **Gefährdungsanalyse** durchgeführt und **geeignete Sicherheitsmaßnahmen** abgeleitet werden, um bestehende Gefahren zu minimieren. Die in Kapitel 3.6 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen gelten im Grundsatz auch für Fahrten auf fremdem Gewässern.

Weiterhin sind die örtlichen Richtlinien zum Befahren des Gewässers zu beachten.

Auf Regatten gelten die Sicherheitsbestimmungen des Veranstalters bzw. Ausrichters.

6 Bereitstellung und Wartung von Rettungswesten

Der Karlsruher Ruder-Verein v. 1879 e.V. hält für **Anfänger, Gäste und Steuerleute** eine **begrenzte Anzahl von Rettungswesten** vor. Die Begutachtung dieser Rettungsweste hinsichtlich möglicher Schäden erfolgt **durch den Nutzer selbst, bei Minderjährigen durch den Trainer / Übungsleiter**. Der Verein sorgt für die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung. Alle Vereinsmitglieder sind zur **Anschaffung und zum Tragen einer Rettungsweste** (als persönliche Schutzausrüstung) verpflichtet, sofern die Sicherheitsrichtlinie dies vorschreibt. Jedes Mitglied (bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter) ist für die Begutachtung seiner Rettungsweste hinsichtlich Schäden und die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung **selbst verantwortlich**.

7 Verletzung der Sicherheitsrichtlinie

Im Falle einer Verletzung der Sicherheitsrichtlinie erfolgt zunächst eine **Ermahnung des Betroffenen** durch den Vorstand.

Im **Wiederholungsfall** bzw. bei einer **Weigerung**, den in der Sicherheitsrichtlinie beschriebenen Regelungen nachzukommen, kann der Vorstand einen zeitweiligen Ausschluss vom Rudern oder einen **Vereinsausschluss** beschließen.

Diese Sicherheitsrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, 17. Januar 2020

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

Stephan Leschka (in Vertretung für den Gesamtvorstand)

8 Änderungsverzeichnis

Version vom	Änderung	Verantwortlicher
17.01.2020	Für die Messung der Temperatur wird auf die entsprechende Quelle im Internet verwiesen, da die Thermometer nicht mehr bestehen.	Stephan Leschka